

Sitzung vom 31. März 1982

Freienstein-Teufen

1232. Quartierplan. Am 14. April 1981 bzw. 24. Februar 1982 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Dezember 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Weiher. Dieser Beschluss wurde am 9. Januar 1981 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Quartierplanfestsetzung wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baukurskommissionen vom 19. Februar 1981 kein Rechtsmittel eingereicht. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Waldrand, im Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Hubwiesstrasse, die Weiherstrasse und die Dorfstrasse sowie im Westen durch die Dättlikonerstrasse I. Kl. Nr. 2 begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Freienstein-Teufen, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

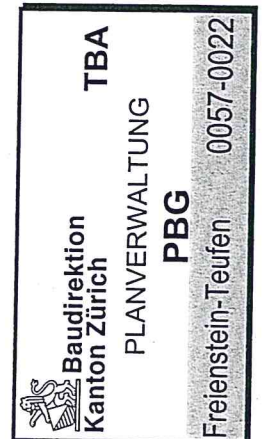
Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen die Summerhaldenstrasse als Verbindung zwischen der Hagackerstrasse und der Dorfstrasse, zwischen der Summerhaldenstrasse und der Weiherstrasse der Ribergweg und die Sackstrasse (Chlosterwis), die von der Summerhaldenstrasse abzweigt. Als Fusswegverbindungen wurden zwischen der Dättlikonerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Summerhaldenstrasse der Weg Kat.-Nr. 1133 und zwischen der Dättlikonerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Strasse Chlosterwis der Weg Kat.-Nr. 1141 ausgeschieden.

Die ursprünglich für die Hubwiesstrasse und die Weiherstrasse festgesetzten Baulinien (RRB Nrn. 915/1966 und 4195/1973) werden aufgehoben. Die mit je 18 m für die Hubwiesstrasse, den Ribergweg und die Strasse Chlosterwis, mit 20 m für die Weiherstrasse und mit 21 m für die Summerhaldenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von je 2,0 % bei der Hubwiesstrasse, der Weiherstrasse und der Strasse Chlosterwis, von 5,2 % bei der Summerhaldenstrasse und von 10,4 % beim Ribergweg auf.

Die Grundstücke Kat.-Nrn. 1130, 1150 und 1156 (Neube-stand) sind unüberbaubar und sollen teilweise als Gartenparzellen genutzt werden. Gegen diese Zuteilung haben die Eigentümer der Nachbargrundstücke keine Einwendungen erhoben.

Der Genehmigung der Vorlage steht somit — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.



Freienstein 31. März 1982

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 8. Dezember 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Weiher wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen, 8427 Freienstein (unter Rücksendung eines Quartierplandosiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. März 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller